



Gemeinde Schermbeck

Leistungsbeschreibung

**LOS 1: Bereitstellung von Abfallgefäßen
nebst Chip-ID-System,
Einsammeln und Transport von Abfällen
in der Gemeinde Schermbeck**

Inhaltsverzeichnis

1.	Leistungsbeschreibung zu Los 1	Seite
1.1.	Allgemeine Angaben / Abfuhr	4
1.1.1.	Verwaltungszugehörigkeit, Flächengröße, Einwohnerzahl	4
1.1.2.	Lage und Siedlungsstruktur	4
1.1.3.	Abfall- und Wertstoffaufkommen	4
1.1.4.	Behälterzahlen	5
1.1.5.	Sammlung und Transport	6
1.1.5.1.	Entsorgungsbezirke	6
1.1.5.2.	Verwertungs- und Entsorgungsanlagen, Übergabestellen	
1.1.5.3.	Identifikationssystem	6
1.1.5.4.	Restmüll/hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	8
1.1.5.5.	Sperrmüll	9
1.1.5.6.	Elektro(nik)- und Metallschrott	9
1.1.5.7.	Kühlgeräte	10
1.1.5.8.	Weihnachtsbäume	10
1.1.5.9.	Schadstoffe	10
1.1.5.10.	Pappe/Papier/Kartonage (incl .Verkaufsverpackungen)	11
1.1.5.11.	Bioabfälle	11
1.1.5.12.	Wertstoffsammlung	12
1.1.6.	Grün- und Strauchschnittannahme	12
1.1.6.1	Verwertungs- und Entsorgungsanlagen, Übergabestellen	13
2.	Preisblatt zu Los 1	14
2.1.	Restmüll/hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	14
2.2.	Sperrmüll	15
2.3.	Elektro(nik)- und Metallschrott, Kühlgeräte	15
2.4.	Weihnachtsbäume	16
2.5.	Schadstoffmobil	16
2.6.	Altpapier	16
2.7.	Bioabfälle	17

2.8.	Grün- und Strauchschnitt	17
3.	Vertragsbedingungen zu Los 1	19
3.1.	Vertragsgegenstand	19
3.2.	Vertragsgrundlagen	19
3.3.	Sorgfaltspflichten des Auftragnehmers	20
3.4.	Durchführung der Abfuhr	20
3.5.	Abfuhrgebiete, Abfuhrplan, Logistik	20
3.6.	Weitere Voraussetzungen zur Sicherstellung der Entsorgung	21
3.7.	Abfallkalender, weitere Bekanntmachung	22
3.8.	Überwachungen und Anordnungen	22
3.9.	Behältergestaltung	23
3.10.	Mitbenutzung der Altpapierfassung	23
3.11.	Vergütung/Vergütungsanpassung	24
3.12.	Zahlungen	26
3.13.	Haftung/Haftpflichtversicherung	26
3.14.	Kündigung aus wichtigem Grund	27
3.15.	Leistungsstörungen	27
3.16.	Änderungen des Leistungsumfanges	27
3.17.	Folgen der Vertragsbeendigung	28
3.18.	Loyalitätsklausel	28
3.19.	Salvatorische Klausel	28
3.20.	Schriftform	28
3.21.	Laufzeit	28

1. Leistungsbeschreibung zu Los 1

1.1 Allgemeine Angaben/Abfuhr

1.1.1 Verwaltungszugehörigkeit, Flächengröße, Einwohnerzahl

Die Gemeinde Schermbeck (Niederrhein) liegt im Kreis Wesel (Nordrhein-Westfalen). Die Gemeinde Schermbeck hat eine Flächengröße von 11.073 ha und 13.889 Einwohner (Stand: 31.12.2025). Die Siedlungsfläche hat einen Anteil von 616 ha (5,56 %), der landwirtschaftlicher Flächenanteil liegt bei 5.966 ha (54 %; Stand: 31.12.2025).

Die Siedlungsschwerpunkte der Gemeinde Schermbeck sind überwiegend von einer Einzel-/Doppelhausbebauung geprägt. Vereinzelt findet man auch größere Mehrfamilienhäuser. Außerhalb der Siedlungsschwerpunkte herrscht eine von der Land- und Forstwirtschaft beeinflusste Bebauung vor.

1.1.2 Lage und Siedlungsstruktur

Die Gemeinde Schermbeck liegt an der B 58 zwischen der Bundesautobahn 3 und der Bundesautobahn 31 mit 5 Anschlussstellen für Schermbeck. Die Gemeinde Schermbeck ist im Landesentwicklungsplan NRW als Grundzentrum aufgenommen.

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet und gliedert sich in folgende Ortsteile:

- Schermbeck	35,9 %	der Einwohner
- Altschermbeck	27,7 %	der Einwohner
- Gahlen	16,0 %	der Einwohner
- Damm	8,0 %	der Einwohner
- Bricht	5,6 %	der Einwohner
- Weselerwald	4,3 %	der Einwohner
- Dämmerwald	1,4 %	der Einwohner
- Overbeck	1,1 %	der Einwohner

Als Anlage 1 ist ein Gemeindeplan beigefügt, aus dem die Lage der einzelnen Ortsteile und die dazugehörige Wohnsiedlungsdichte entnommen werden kann.

1.1.3 Abfall- und Wertstoffaufkommen

Schermbeck ist als kreisangehörige Gemeinde (Kreis Wesel) aufgrund des Abfallrechts zuständig für die Sammlung und den Transport der im Gemeindegebiet anfallenden Abfälle.

Die damit in Verbindung stehenden Aufgaben werden im Gemeindegebiet Schermbeck gem. § 5 Abs. 7 LAbfG NRW durch Fremdunternehmen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses durchgeführt. Die Verpflichtung des Unternehmens zur Durchführung der Abfallbeseitigung erstreckt sich auf alle an die öffentliche Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke gem. § 6 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012 in der aktuell geltenden Fassung (Anlage 2).

Das Abfallaufkommen der Gemeinde Schermbeck im Zeitraum 2021 bis 2025 stellt sich wie folgt dar:

Jahr:	EW (30.06.):	Restmüll:	Sperrmüll:	Altpapier:
2021	13.875	2.029,77 t	903,68 t	911,36 t
2022	13.887	1.721,05 t	591,81 t	862,68 t
2023	13.881	1.788,93 t	499,78 t	800,72 t
2024	14.003	1.800,92 t	553,41 t	779,74 t
2025	13.983	1.748,48 t	485,58 t	745,42 t

Elektronikschrott einschließlich Kühlgeräte: 33 t/a

Weihnachtsbäume: 3,7 t/a

Schadstoffe im Gemeindegebiet werden durch das Schadstoffmobil beseitigt.

1.1.4 Behälterzahlen

Im Gemeindegebiet Schermbeck sind derzeit folgende Behältermengen aufgestellt (Stand: 31.12.2025):

Restmüllbehälter:

40 l: 14-tägliche Abfuhr:	873
60 l: 14-tägliche Abfuhr:	1.806
80 l: 14-tägliche Abfuhr:	897
120 l: 14-tägliche Abfuhr:	998
240 l: 14-tägliche Abfuhr:	316
1.100 l: 14-tägliche Abfuhr:	71
2.500 l: 14-tägliche Abfuhr:	0
5.000 l: 14-tägliche Abfuhr:	2
	<u>4.963</u>

Biomüllbehälter:

120 l: 14-tägliche Abfuhr:	1.267
240 l: 14-tägliche Abfuhr:	210
	<u>1.477</u>

Jährlich werden etwa folgende Mengen an Abfallsäcken verkauft:

70 l-Restmüllsäcke: ca. 400

Altpapierbehälter:

240 l: 4-wöchige Abfuhr:	4.321
1.100 l: 4-wöchige Abfuhr:	112

1.1.5 Sammlung und Transport

1.1.5.1 Entsorgungsbezirke

Hinsichtlich der für die Abholung der Abfälle geltenden Entsorgungsbezirke wird auf die Angaben des als Anlage 3 beigefügten Abfallkalenders 2026 der Gemeinde Schermbeck sowie auf die als Anlage 1 beigefügte graphische Übersicht verwiesen.

1.1.5.2 Verwertungs- und Entsorgungsanlagen, Übergabestellen

Folgende Verwertungs- und Entsorgungsanlagen bzw. Übergabestellen sind zurzeit eingerichtet:

- Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (AEZ) (Betreiber: Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH), Graftstraße 25, 47475 Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/940-0
- Firma Schönackers Umweltdienste GmbH & Co KG, In der Beckuhl 56 - 62, 46569 Hünxe, Tel.: 02858/8383-0
- GAR mbH, Lise-Meitner-Straße 1, 46569 Hünxe, Tel.: 0281 9423490

Abfallart	Anlage	einfache Entfernung.
Restmüll	Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (AEZ)	43 km
Sperrmüll	Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (AEZ)	43 km
Elektronik-/Metallschrott	Drekopf Voerde	22 km
Kühlgeräte	Drekopf Voerde	22 km
Bioabfall/Weihnachtsb.	Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (AEZ)	43 km
Schadstoffe	Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (AEZ)	43 km
Altpapier	GAR mbH	17 km

Die Angaben verstehen sich als ca.-Angaben, die Entfernung ist jeweils die einfache Entfernung, gerechnet ab dem geographischen Ortsmittelpunkt (siehe Anlage 1 Gemeindeplan, Planquadrat M/N 7/8).

1.1.5.3 Identifikationssystem

Die Gemeinde Schermbeck hat ein (Behälter-)Identifikationssystem für die Erfassung von Restmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle und Bioabfall sowie eine entsprechende Behälterverwaltung.

Der Auftragnehmer stattet die Restabfall- und Bioabfallbehälter mit Transpondern sowie dazugehörigen fälschungssicheren Etiketten aus.

Diese müssen im Klartext folgende Angaben enthalten:

- ISDN-Code
- Gemeinde Schermbeck, Straße und Hausnummer
- Behältervolumen in Liter
- Behälternummer
- Abfallart

Mit Hilfe der Transponder sind außerdem die Zeitpunkte der Entleerung festzuhalten. Die Kosten sind in die Mietkosten der Abfallbehälter einzukalkulieren.

Die Transponder sind so zu montieren, dass sie sicher gegen Herausfallen befestigt und durch Fachleute ohne Beschädigung des Behälters schnell auszutauschen sind.

Sie haben den Anforderungen der DIN 30745 „Elektronische Identifizierung von Abfallsammelbehältern durch Transpondertechnologie“ sowie der EN 14803 zu entsprechen.

Folgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen und müssen nachweisbar sein:

- bei den Transpondern muss jegliche Manipulation ausgeschlossen sein (insbesondere
- die Veränderung der einlesbaren Nummer),
- die Ausfallrate der Transponder darf 0,1 % (einer von Tausend) pro Jahr nicht überschreiten
- Lesefehler müssen ausgeschlossen sein,
- Schmutz, Wasser und Metalle dürfen keinen Einfluss auf die Funktion der Transponder haben und
- die Transponder müssen bei Temperaturen von -25 C bis + 60 C voll funktionsfähig sein

Defekte Transponder sind vom Auftragnehmer ohne zusätzliche Kosten zu ersetzen. Sollten auf Grund von Marktveränderungen die vom Auftraggeber ausgewählten Transponder nicht mehr verfügbar sein, so hat er das Identifikationssystem auf seine Kosten so umzustellen, dass die Funktionsfähigkeit weiter gewährleistet ist. Dieses Risiko ist in die Angebotspreise einzukalkulieren.

Die Bereitstellung der Müllgefäße (Behälter) ist durch den AN auf den angeschlossenen Grundstücken zum 01.01.2027 sicher zu stellen. Die Ausstattung der Müllgefäße mit dem Identifikationssystem ist durch den AN auf den angeschlossenen Grundstücken spätestens zum 01.05.2027 sicherzustellen.

Für die Auslieferung (auch späteren Auslieferungen eines Abfallbehälters für eine Abfallart) oder das Nachrüsten der bestehenden Abfallbehälter mit einem Transponder und einer Behälteretikette erhält der Auftragnehmer keine gesonderte Vergütung.

Die Abfallbehälter verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Er hat die Abfallbehälter in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen und äußerlich sauberen Zustand zu halten. Abfallbehälter, die in die Schüttung fallen, sind im Zuge des Datentransfers dem Auftraggeber anzuzeigen und vom Auftragnehmer innerhalb von drei Werktagen zu ersetzen.

Zur Durchführung des Auftrages zum Sammeln und des Transportes, sind Fahrzeuge einzusetzen die jeglichen gültigen technischen sowie gesetzlichen Vorgaben entsprechen und mit einem entsprechenden Identifikationssystem ausgestattet sind. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, vor Abgabe eines Angebotes sich die örtlichen Gegebenheiten anzusehen.

Für das Identifikationssystem, das bei Beauftragung eingesetzt wird, ist der Auftraggeberin vom Auftragnehmer vor der ersten Sammlung eine Konformitätserklärung und CE-Zeichen des Herstellers nach Richtlinie 2014/30/EU für eingesetzte Geräte, inkl. Handlesegerät vorzulegen.

Die Daten der Transponder sind in einer Software (Waste Watcher) mit bidirektional kompatibler Schnittstelle zur Gebührensoftware des Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein in Kamp-Lintfort (KIVI) zu erfassen.

Wenn der Auftragnehmer nachträglich primär erfasste Daten, z.B. wegen Fehler im Identifikationssystem verändert, dann müssen die Primärdaten gespeichert werden und die geänderten Daten als „geänderte Daten“ gekennzeichnet und die Änderung schriftlich begründet werden.

Dem Auftraggeber ist nach Zuschlagserteilung rechtzeitig vor Vertragsbeginn eine mit dem Identifikationssystem kompatible Behälterverwaltung zum Zweck des Datentransfers mit dem Auftragnehmer einzurichten. Die EDV-Behälterverwaltung umfasst hierbei 2 Lizenzen, d.h. für 2 Bildschirmarbeitsplätze (einsetzbar auf PC's mit Betriebssystem Windows 10 oder höher). Die Behälterverwaltung ist entsprechend dem technischen Fortschritt über die Vertragslaufzeit zu aktualisieren sowie die Funktionsfähigkeit mittels eines Wartungsvertrages sicher zu stellen. Die Anwender des Auftraggebers sind bei Installation der Behälterverwaltung zu schulen. Die Durchführung der Installation hat in Abstimmung mit dem TUIV-Team des Auftraggebers zu erfolgen.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung rechtzeitig die Adress- und Behälterdaten (Straße, Hausnummer, Behälterart (z.B. Rest- und/oder Bioabfall), das Behältervolumen in Litern, bei mehreren Behältern gleicher Art und Volumen an einem Grundstück zusätzlich die Stückzahl) als EDV-Daten zur Verfügung.

Der Auftragnehmer übermittelt zum Zweck der Abrechnung mit dem Grundstückseigentümer und für Statistiken unverzüglich nach Aufstellen von Behältern oder dem Nachrüsten vorhandener Behälter mit Transpondern zusätzlich zu den Adress- und Behälterdaten (Straße, Hausnummer, Abfallart, Behältervolumen, bei mehreren Behältern gleicher Art und Volumen an einem Grundstück zusätzlich die Stückzahl für jeden Behälter) die Identitätsnummer (Transpondernummer) per E-Mail an den Auftraggeber. Das Dateiformat muss hierbei den Spezifikationen der vom Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. Berlin (kurz BDE) definierten Schnittstelle in der Version 2.0 entsprechen). Die Entleerung von Behältern ohne Transponder oder die mehrfache Entleerung von Behältern innerhalb eines Abfuhrturnus ist zu unterlassen. Die Entleerungsdaten einer Abfuhr inkl. der Aufstellorte der Behälter ohne Transponder und der Behälter, die in die Schüttung gefallen sind, sind dem Auftraggeber jeweils an dessen darauffolgenden Werktag mitzuteilen.

Alle Kosten im Zusammenhang mit der Abfalleinsammlung (z.B. Fahrzeuge, Identifikationssystem, Software, Datenübertragung, Personal etc.) sind in der jeweils zugehörigen Position des Leistungsverzeichnisses bei der Kalkulation der Einheitspreise zu berücksichtigen.

Die Anschlussnehmer sind seitens des Auftragnehmers mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt des Aufstellens der Abfallbehälter bzw. Umrüstens der vorhandenen Abfallbehälter schriftlich zu informieren. Die Kosten für das Informationsschreiben und das Porto trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat je zwei Wochen vor und nach Aufstellung bzw. Nachrüstung der Behälter eine für die Anschlussnehmer kostenfreie Hotline mit qualifiziertem Personal vorzuhalten.

1.1.5.4 Restmüll/hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

Der Restmüll bzw. hausmüllähnlicher Gewerbeabfall wird derzeit in Abfallbehältern mit Fassungsvermögen von 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l, 2.500 l und 5.000 l gesammelt und abgefahren. Die Abfuhr erfolgt entsprechend der Abfallsatzung der Gemeinde Schermbeck im 14-täglichen Rhythmus.

Darüber hinaus haben die Anschlussnehmer die Möglichkeit, einen vorübergehenden Mehrbedarf an Entsorgungskapazität durch die Inanspruchnahme gebührenpflichtiger Restmüllsäcke mit amt-

lichem Aufdruck zu decken. Die Einsammlung und der Transport der Restmüllsäcke erfolgen mit der turnusmäßigen Abfuhr durch den Auftragnehmer. Der Verkauf der 70 l -Restmüllsäcke erfolgt durch den REWE-Markt Beeker (Weseler Straße 5). Die Beschaffung der 70 l-Restmüllsäcke obliegt dem Auftraggeber. Die Abfallsäcke sind der vorgenannten Verkaufsstelle zur Verfügung zu stellen.

*Die Bereitstellung von Behältern sowie die Sammlung und Abfuhr von Leichtverpackungen (Gelbe Tonne / Sack) in der Gemeinde Schermbeck sind **nicht** Bestandteil dieser Ausschreibung.*

Für die Ermittlung der Behältergrößen und der Abfuhrhythmen wird bei bewohnten Grundstücken ein Regelvolumen von 5 l je Einwohner und Woche zugrunde gelegt. Für Restmüll sind keine Müllgemeinschaften möglich.

Die Leerung der Restabfallbehälter findet grds. jeweils von Montag bis Freitag statt. Der Transport erfolgt zu den von der Gemeinde genannten Anlagen. Dies ist derzeit das Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (AEZ) (Betreiber: Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH), Graftstraße 25, 47475 Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/940-0.

Die Gemeinde Schermbeck führt einmal im Jahr – an einem Samstag - einen Umwelttag durch. An diesem Tag ist in der Zeit von 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr für Restmüll ein Großcontainer mit einem in der Leistungsbeschreibung benannten Fassungsvermögen zu stellen und abzufahren.

Die Anlieferung der Abfälle erfolgt aufgrund eines Anschlusszwanges zum Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (AEZ) des Kreises Wesel in Kamp-Lintfort. Sollte die Anlieferung nach Vorgabe des Kreises Wesel zu einer anderen Entsorgungseinrichtung erfolgen, bleibt die Transportvergütung in diesem Fall einer besonderen vertraglichen Vereinbarung vorbehalten.

1.1.5.5 Sperrmüll

Nach telefonischer Anmeldung oder Anmeldung per elektronische Post beim Auftragnehmer wird der Sperrmüll im Holsystem abgefahren. Dem Anrufer bzw. Absender wird umgehend ein Termin mitgeteilt, der in einem Zeitfenster von maximal drei Wochen ab der Anmeldung liegt. Zu diesem Zweck ist eine telefonische Erreichbarkeit unter einer speziellen Sperrmüll-Hotline-Nummer mit einer ausreichenden Kapazität mindestens von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zum Ortstarif sicher zu stellen sowie eine entsprechende E-Mail-Adresse vorzuhalten.

Der Sperrmüll ist zum AEZ Asdonkshof in Kamp-Lintfort anzuliefern. Sollte die Anlieferung nach Vorgabe des Kreises Wesel zu einer anderen Entsorgungseinrichtung erfolgen, bleibt die Transportvergütung in diesem Fall einer besonderen vertraglichen Vereinbarung vorbehalten. Sollten auf Grund gesetzlicher Vorgaben oder kommunaler Satzung im Zeitraum der Vertragslaufzeit einzelne Wertstoffgruppen aus dem Sperrmüll separat zu erfassen sein, so ist dies Bestandteil des Vertrages.

1.1.5.6 Elektro(nik)- und Metallschrott

*Klarstellender Hinweis: Elektro(nik)- und Metallschrott wird im Holsystem nach telefonischer Anmeldung oder Anmeldung per elektronischer Post bei den Haushaltungen durch ein vom Kreis Wesel beauftragtes Unternehmen abgeholt. **Diese Entsorgungsleistung ist somit nicht Bestandteil dieser Ausschreibung.***

Es sind Sammelcontainer mit Deckel für Elektrokleingeräte sowie für Metallschrott (Letztere ohne Deckel) mit einem in der Leistungsbeschreibung benannten Fassungsvermögen beim Bauhof der Gemeinde Schermbeck bereit zu stellen, die nach Bedarf zu den von der Gemeinde genannten Anlagen zu transportieren sind.

Sollte der Elektro(nik)- und Metallschrott zu einer anderen Entsorgungseinrichtung erfolgen müssen, bleibt die Transportvergütung in diesem Fall einer besonderen vertraglichen Vereinbarung vorbehalten.

Auf den anliegenden Vertrag (Anlage 4) über die Errichtung und den Betrieb einer Sammel- und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikgeräte wird Bezug genommen.

1.1.5.7 Kühlgeräte

Kühlgeräte werden im Holsystem bezirksweise nach telefonischer Anmeldung oder Anmeldung per elektronische Post beim Auftragnehmer abgeholt. Dem Anrufer bzw. Absender wird umgehend ein Termin mitgeteilt, der in einem Zeitfenster von maximal drei Wochen ab der Anmeldung liegt. Zu diesem Zweck ist eine telefonische Erreichbarkeit unter einer speziellen Sperrmüll-Hotline-Nummer mit einer ausreichenden Kapazität mindestens von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zum Ortstarif sicher zu stellen sowie eine entsprechende E-Mail-Adresse vorzuhalten.

Die Kühlgeräte sind zur von der Gemeinde benannten Stelle, zurzeit Firma Drekopf Recyclingzentrum, Bühlstraße 3, 46562 Voerde-Emmelsum in Voerde, anzuliefern. Sollte die Anlieferung zu einer anderen Entsorgungseinrichtung erfolgen, bleibt die Transportvergütung in diesem Fall einer besonderen vertraglichen Vereinbarung vorbehalten.

1.1.5.8 Weihnachtsbäume

Einmal jährlich erfolgt eine Annahme von Weihnachtsbäumen (Terminvorgabe durch Auftraggeber) beim Bauhof der Gemeinde Schermbeck, Im Heetwinkel 28, 46514 Schermbeck. Die angenommenen Weihnachtsbäume sind in Containern zu sammeln.

Die Anlieferung der Weihnachtsbäume erfolgt zum AEZ Asdonkshof in Kamp-Lintfort. Sollte die Anlieferung nach Vorgabe des Kreises Wesel zu einer anderen Entsorgungseinrichtung erfolgen, bleibt die Transportvergütung in diesem Fall einer besonderen vertraglichen Vereinbarung vorbehalten.

1.1.5.9 Schadstoffe

In jedem Quartal ist jeweils samstags eine mobile Schadstoffsammlung durchzuführen (Terminvorgabe durch den Auftraggeber). Die Sammlung erfolgt nach den Terminen im Abfallkalender.

Das Schadstoffmobil hat – neben den Schadstoffen laut Abfallkalender – auch Batterien, Knopfzellen und Akkus bis < 500 g anzunehmen.

Die Schadstoffe (und ggf. Batterien etc.) sind zur von der Gemeinde benannten Stelle, zurzeit Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof, anzuliefern. Sollte die Anlieferung zu einer anderen Entsorgungseinrichtung erfolgen, bleibt die Transportvergütung in diesem Fall einer besonderen vertraglichen Vereinbarung vorbehalten. Die Entsorgungskosten der Schadstoffe übernimmt der Kreis Wesel.

1.1.5.10 Pappe/Papier/Kartonage (inkl. Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier/ Kartonage)

Die PPK-Sammelware beinhaltet Druckerzeugnisse, sonstige Papiere und Kartonagen sowie Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen sowie in üblichem Umfang Störstoffe. Bei der vorbenannten Fraktion handelt es sich um Sammelware, die direkt aus der kommunalen Sammlung stammt. Die Erfassung innerhalb der kommunalen Sammlung findet mittels Abfallsammelbehältern statt. Die Leistungen beziehen sich somit auf Papier, Pappe und Kartonage und auf Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonage.

Der Auftragnehmer erhält zu keinem Zeitpunkt Eigentum an der von ihm zu sammelnden PPK-Fraktion. Vielmehr nimmt der Auftragnehmer die PPK-Sammelware für den Auftraggeber und ggf. die Betreiber dualer Systeme lediglich in Besitz.

Die Leerung der Altpapierbehälter findet jeweils von Montag bis Freitag statt. Der Transport erfolgt zu den von der Gemeinde Schermbeck genannten Anlagen.

Altpapier (PPK) wird in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l gesammelt. Die Behälter sind zur Unterscheidung von Restmüllbehältern mit einem blauen Deckel auszustatten. Übermengen an Altpapier, die am Abfuhrtag neben der Papiertonne gelagert werden, sind ebenfalls einzusammeln. Sie sind alle vier Wochen zu leeren bzw. einzusammeln.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass Behältnisse mit hohem Störstoffanteil nicht geleert bzw. mitgenommen werden und teilt dem Auftraggeber mit, wenn bestimmte Behältnisse wiederholt falsch befüllt sind. Entsprechende Behältnisse sind zu kennzeichnen.

Die Anlieferung des nicht selbst verwertbaren Anteils erfolgt zur Firma GAR mbH in Hünxe. Sollte die Anlieferung nach Vorgabe des Kreises Wesel zu einer anderen Entsorgungseinrichtung erfolgen, bleibt die Transportvergütung in diesem Fall einer besonderen vertraglichen Vereinbarung vorbehalten.

1.1.5.11 Bioabfälle

Die Vorhaltung eines Bioabfallbehälters für die Anschlussnehmer ist nicht verpflichtend. Die Leerung der Bioabfallbehälter findet jeweils von Montag bis Freitag statt. Der Transport erfolgt zu den von der Gemeinde Schermbeck genannten Anlagen.

Der Bioabfall wird in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l gesammelt. Die Behälter sind zur Unterscheidung von Restmüllbehältern mit einem braunen Deckel auszustatten. Sie sind alle zwei Wochen zu leeren bzw. einzusammeln.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass Behältnisse mit hohem Störstoffanteil nicht geleert bzw. mitgenommen werden und teilt dem Auftraggeber mit, wenn bestimmte Behältnisse wiederholt falsch befüllt sind. Entsprechende Behältnisse sind zu kennzeichnen.

Die Anlieferung der Bioabfälle erfolgt zum Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (AEZ) in Kamp-Lintfort. Sollte die Anlieferung nach Vorgabe des Kreises Wesel zu einer anderen Entsorgungseinrichtung erfolgen, bleibt die Transportvergütung in diesem Fall einer besonderen vertraglichen Vereinbarung vorbehalten.

1.1.5.12 Wertstoffsammlung

Nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind Wertstoffe getrennt von Restmüll zu erfassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Aus diesem Grund wurde im Kreis Wesel eine kreisweite Wertstoffsammlung als Holsystem eingeführt werden.

Für den Fall, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Schermbeck nachträglich doch noch wieder eine gemeindeeigene Wertstoffsammlung durchgeführt wird, ist von einem moderaten Anstieg der ausgeschriebenen Abfallmengen auszugehen. Für den Auftragnehmer würden sich bei der Einführung einer gemeindeeigenen Wertstoffsammlung keine Ansprüche hinsichtlich der ausgeschriebenen Abfallmengen gegenüber dem Auftraggeber ergeben.

1.1.6 Grün- und Strauchschnittannahme

Das Grün- und Strauchschnittaufkommen der Gemeinde Schermbeck im Zeitraum 2021 bis 2025 stellt sich wie folgt dar:

Jahr: Grün- und Strauchschnitt:

2021	356,18 t
2022	387,22 t
2023	403,74 t
2024	456,49 t
2025	419,92 t

Die Annahme von Baum- und Strauchschnitt sowie Garten- und Parkabfällen (Grün- und Strauchschnitt) in haushaltsüblichen Mengen (max. 2 m³) für Schermbecker Bürger (Nachweis Personalausweis) auf dem Rathausparkplatz und dem Parkplatz „Törkentreck“ am Widemweg findet nach der Terminvorgabe des Auftraggebers in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr an dem jeweiligen Standort statt und ist kostenlos für den Bürger. Ebenso schafft der Auftragnehmer die Möglichkeit der Annahme von Eigenanlieferungen des Baum- und Strauchschnittes durch Schermbecker Bürger:innen.

Die Annahmetage werden im Abfallkalender der Gemeinde Schermbeck veröffentlicht.

Für die Einrichtung und Auflösung der Annahmestelle steht dem Auftragnehmer ein Zeitfenster von jeweils 30 Minuten vor und nach der Annahme zur Verfügung. Die zurzeit 2 Hecklader mit einem Fassungsvermögen von 24 m³ sind unmittelbar morgens bei Sammelbeginn durch den Auftragnehmer aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Sammlung wieder mitzunehmen. Die Annahmestelle ist besenrein zu hinterlassen. Durch die Annahmestelle im Bereich der Schotterfläche hervorgerufene grobe Verunreinigungen sind aufzusammeln.

Die kontrollierte Annahme des sortenreinen Grün- und Strauchschnitts hat durch 2 Mitarbeiter des Auftragnehmers zu erfolgen. Der Kontrolle durch den Auftragnehmer unterliegt sowohl die Beschaffenheit und Menge des angelieferten Materials (haushaltsüblichen Mengen = max. 2 m³ von Schermbecker Bürgern) als auch die Kontrolle der Anlieferer, die Ihre Berechtigung durch die Vorlage ihres Personalausweises nachweisen müssen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die angenommenen Grün- und Strauchschnittmengen zu den vom Auftraggeber zu bestimmenden Entsorgungsanlagen zu transportieren und dort nach den Weisungen der dort Beauftragten ordnungsgemäß ab- bzw. umzuladen.

Die Anlieferung des Grün- und Strauchschnitts erfolgt zum AEZ Asdonkshof in Kamp-Lintfort. Sollte die Anlieferung nach Vorgabe des Kreises Wesel zu einer anderen Entsorgungseinrichtung erfolgen, bleibt die Transportvergütung in diesem Fall einer besonderen vertraglichen Vereinbarung vorbehalten.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass über den gesamten Zeitraum der Grün- und Strauchschnittannahme Hecklader (zurzeit 2 Hecklader mit einem Fassungsvermögen von 24 m³) mit ausreichender Kapazität am Annahmestandort zur Verfügung stehen.

Bei Ausfällen hat der Auftragnehmer unverzüglich für Ersatzgestellung zu sorgen. Erforderliche Schutzausrüstungen sind vom Auftragnehmer zu stellen.

1.1.6.1 Verwertungs- und Entsorgungsanlagen, Übergabestellen

Für Grün- und Strauchschnitt ist die Verwertungs- und Entsorgungsanlage Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (AEZ) (Betreiber: Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH, Graftstraße 25, 47475 Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/940-0) zurzeit eingerichtet. Die einfache Entfernung beträgt ca. 43 km, gerechnet ab dem geographischen Ortsmittelpunkt (Gemeindeplan der Gemeinde Schermbeck, Planquadrat M/N 7/8).

2. Preisblatt zu Los 1

Position		Leistung	Preis in Euro	
			je Einheit	Gesamt
2.		Preise		
2.1		<u>Restmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall</u>		
2.1.1		<u>Gefäßgestaltung:</u> (einschl. Verteilung, Reparatur, Wartung, Erneuerung, Austausch und Änderungsdienst bei Gefäßwechsel)		
2.1.1.1	873 St.	MGB 40 l Restmüll 14-tägliche Abfuhr	_____ €	_____ €
2.1.1.2	1.806 St.	MGB 60 l Restmüll 14-tägliche Abfuhr	_____ €	_____ €
2.1.1.3	897 St.	MGB 80 l Restmüll 14-tägliche Abfuhr	_____ €	_____ €
2.1.1.4	998 St.	MGB 120 l Restmüll 14-tägliche Abfuhr	_____ €	_____ €
2.1.1.5	316 St.	MGB 240 l Restmüll 14-tägliche Abfuhr	_____ €	_____ €
2.1.1.6	71 St.	MGB 1.100 l Restmüll 14-tägliche Abfuhr	_____ €	_____ €
2.1.1.7	1 St.	MGB 2.500 l Restmüll 14-tägliche Abfuhr	_____ €	_____ €
2.1.1.8	2 St.	MGB 5.000 l Restmüll 14-tägliche Abfuhr	_____ €	_____ €
2.1.2		<u>Leerung der Restmüllgefäße:</u>		
2.1.2.1	873 St.	MGB 40 l Restmüll 14-tägliche Abfuhr	_____ €	_____ €
2.1.2.2	1.806 St.	MGB 60 l Restmüll 14-tägliche Abfuhr	_____ €	_____ €
2.1.2.3	897 St.	MGB 80 l Restmüll 14-tägliche Abfuhr	_____ €	_____ €
2.1.2.4	998 St.	MGB 120 l Restmüll 14-tägliche Abfuhr	_____ €	_____ €
2.1.2.5	316 St.	MGB 240 l Restmüll 14-tägliche Abfuhr	_____ €	_____ €
2.1.2.6	71 St.	MGB 1.100 l Restmüll 14-tägliche Abfuhr	_____ €	_____ €
2.1.2.7	1 St.	MGB 2.500 l Restmüll 14-tägliche Abfuhr	_____ €	_____ €
2.1.2.8	2 St.	MGB 5.000 l Restmüll 14-tägliche Abfuhr	_____ €	_____ €
2.1.3		<u>Restmüllsäcke:</u>		
2.1.3.1	400 St.	Bereitstellung und Abholung 70 l-Sack	_____ €	_____ €

2.1.4		<u>Umwelttag</u>		
2.1.4.1	1 St.	Gestellung eines Großraum-/ Abrollcontainers mit 24 m³ Fassungsvermögen am gemeindlichen Bauhof	_____ €	_____ €
2.1.5		<u>Transport des Restmülls:</u>		
2.1.5.1	2.000 t	Transport zum AEZ Asdonkshof je t pro Jahr (Entfernung 43 Kilometer vom Ortsmittelpunkt)	_____ €	_____ €
2.2		<u>Sperrmüll</u>		
2.2.1	500 t	Einsammlung von Sperrmüll je t:	_____ €	_____ €
2.2.2	500 t	Transport des Sperrmülls zum AEZ Asdonkshof je t (Entfernung 43 Kilometer vom Ortsmittelpunkt):	_____ €	_____ €
2.3		<u>Elektro(nik)- und Metallschrott, Kühlgeräte</u>		
2.3.1	35 to./a	Einsammlung, Transport und Entsorgung von Elektro-(nik-) und Metallschrott einschl. Kühlgeräte je t im Holsystem incl. Ankündigung des Abholtermins, telefonischer Hotline mindestens von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zum Ortstarif sowie Erreichbarkeit einer öffentlich zugänglichen E-Mail-Adresse für anmeldende Kunden.	_____ €	_____ €
2.3.2	1 Stück	Für die Annahme von Elektrokleingeräten am Bauhof der Gemeinde Schermbeck im Bringsystem ganzjährige Bereitstellung eines Containers mit Deckel mit dem Fassungsvermögen von 20 m³ am Bauhof der Gemeinde Schermbeck.	_____ €	_____ €
2.3.3	32 to/a	Wöchentliche Entleerung, Abfuhr und Entsorgung der am Bauhof gesammelten Elektrokleingeräte	_____ €	_____ €
2.3.4	1 Stück	Für die Annahme von Metallschrott am Bauhof der Gemeinde Schermbeck ganzjährige Bereitstellung eines Sammelcontainers für Metallschrott mit ei-	_____ €	_____ €

		nem Fassungsvermögen von je 20 m ³		
2.3.5	25 to/a	Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des am Bauhof gesammelten Metallschrott im Turnus von 6 Wochen	_____ €	_____ €
2.4		<u>Weihnachtsbäume</u>		
2.4.1	1 St.	Gestellung eines Großraum-/ Abrollcontainers mit 30 m ³ Fassungsvermögen am gemeindlichen Bauhof, Im Heetwinkel 28, 46514 Schermbeck	_____ €	_____ €
2.4.2	4 t	Transport von Weihnachtsbäumen zum AEZ Asdonskshof in Großcontainern je t (Entfernung 43 Kilometer vom Ortsmittelpunkt)	_____ €	_____ €
2.5		<u>Schadstoffmobil</u>		
2.5.1	4 Tage/Jahr	Gestellung eines Schadstoffmobils mit Fahrer je Sammeltag sowie Annahme und Sortierung der Schadstoffe und Batterien usw. (siehe dazu Ziff. 1.1.5.9) nebst Verpackungsmaterial und Begleitpapiere im 3-monatigen Rhythmus an 8 Standorten an einem Samstag nach vorgegebenem Tourenplan	_____ €	_____ €
2.6		<u>Altpapier</u>		
2.6.1		<u>Gefäßgestaltung:</u> (einschl. Verteilung, Reparatur, Wartung, Erneuerung, Austausch und Änderungsdienst bei Gefäßwechsel)		
2.6.1.1	4.321 St.	MGB 240 l Papier vierwöchentl. Abfuhr	_____ €	_____ €
2.6.1.2	112 St.	MGB 1.100 l Papier vierwöchentl. Abfuhr	_____ €	_____ €
2.6.2		<u>Leerung der Gefäße</u>		
2.6.2.1	4.321 St.	MGB 240 l Papier vierwöchentl. Abfuhr	_____ €	_____ €
2.6.2.2	112 St.	MGB 1.100 l Papier vierwöchentl. Abfuhr	_____ €	_____ €

2.6.3		<u>Transport von Altpapier</u>		
2.6.3.1	750 t	Transport zur GAR mbH je t (Entfernung 17 Kilometer vom Ortsmittelpunkt)	_____ €	_____ €
2.7		<u>Bioabfälle</u>		
2.7.1		<u>Gefäßgestaltung:</u> (einschl. Verteilung, Reparatur, Wartung, Erneuerung, Austausch und Änderungsdienst bei Gefäßwechsel)		
2.7.1.1	1.267 St.	MGB 120 l Bio 14-tägliche Abfuhr	_____ €	_____ €
2.7.1.2	210 St.	MGB 240 l Bio 14-tägliche Abfuhr	_____ €	_____ €
2.7.2		<u>Leerung der Gefäße</u>		
2.7.2.1	1.267 St.	MGB 120 l Bio 14-tägliche Abfuhr	_____ €	_____ €
2.7.2.2	210 St.	MGB 240 l Bio 14-tägliche Abfuhr	_____ €	_____ €
2.7.3		<u>Transport von Bioabfall</u>		
2.7.3.1	550 t/a	Transport von Bio-Abfall zum AEZ Asdonkshof je t (Entfernung 43 Kilometer vom Ortsmittelpunkt)	_____ €	_____ €
2.8		<u>Annahme und Transport von Baum-, Grün- und Strauchschnitt</u>		
2.8.1	21 Termine pro Jahr	Gestellung von 2 Heckladern mit Fassungsvermögen von jew. 24 m³. Einrichtung und Auflösung der Annahmestelle sowie Kontrolle und Durchführung der Annahme von sortenreinem Grün- und Strauchschnitt mit 2 Mitarbeitern von März – November im 14-tägigen Wechsel an zwei von der Gemeinde vorgegebenen Standorten; Preis je Termin	_____ €	_____ €
2.8.2	1 Stück	Mehrpreis für Bereitstellung eines zusätz-	_____ €	_____ €

		lichen Heckladers mit Fassungsvermögen von 24 m ³ zum Annahmetermin		
2.8.3	450 t / a	Transport von Baum + Strauchschnitt zum AEZ Asdonkshof je t (Entfernung 43 Kilometer vom Ortsmittelpunkt)	_____ €	_____ €
2.9		Zwischensumme zum Nettopreis	_____ €	_____ €
2.9.1		19% MWSt:	_____ €	_____ €
2.9.2		Angebotssumme (Gesamtpreis) incl. Maut und sonstiger zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe kalkulierbarer Nebenkosten	_____ €	_____ €

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift

3. Vertragsbedingungen zu Los 1

3.1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer das Einsammeln und Befördern von Restmüll/hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, Bioabfällen, Elektro(nik)- und Metallschrott, Kühlgeräten, Schadstoffen und Weihnachtsbäumen sowie vom Herbst bis Frühjahr die Annahme und Beförderung des im Gemeindegebiet der Gemeinde Schermbeck anfallenden Grün- und Strauchschnitts aus privaten Haushaltungen. Gegenstand des Vertrages ist ferner die Gestellung und der Austausch der für die Annahme notwendigen Müllgefäße und Großcontainer.

Darüber hinaus beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Erfassung, der Einsammlung und den Transport des im Gemeindegebiet der Gemeinde Schermbeck anfallenden Altpapiers aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung. Das erfasste Altpapier enthält derzeit, wie im kommunalen Bereich üblich, sowohl Druckerzeugnisse als auch Verkaufsverpackungen. Die Gemeinde Schermbeck hat eine Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen über die Mitbenutzung des Sammelsystems geschlossen.

Die Abfallabfuhr bezieht sich auf das Gemeindegebiet Schermbeck und alle im Vertragsgebiet gelegenen Grundstücke, für die nach der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Schermbeck ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

Gegenstand des Vertrages ist ferner die Gestellung, die Wartung, die Verteilung, der Austausch, Reparatur und der Änderungsdienst der für die Abfuhr notwendigen Abfallbehälter.

Der Auftragnehmer führt die Leistungen auf Grundlage der Leistungsbeschreibung im dort beschriebenen Umfang nach den Bestimmungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen ordnungsgemäß durch.

3.2 Vertragsgrundlagen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch diese Vertragsbedingungen bestimmt. Den Vertragsbedingungen und dem vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen liegen folgende Vertragsbestandteile sowie Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zugrunde:

- diese Vertragsbedingungen,
- die Leistungsbeschreibung unter Berücksichtigung der Antworten und Klarstellungen der Vergabestelle auf Bewerber- und Bieterfragen,
- das ausgefüllte Preisblatt,
- Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes (KrWG) und die dazu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften,
- Abfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LAbfG),
- Abfallentsorgungsplan der Bezirksregierung Düsseldorf sowie dazu erlassene ordnungsbekräftigende Verordnungen,
- Abfallwirtschaftskonzept für den Kreis Wesel,
- Abfallentsorgungssatzung des Kreises Wesel,
- Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Schermbeck,
- Betriebsordnungen der anzufahrenden Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlagen bzw. ggf. Übergabestellen,
- Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV),

- die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreu- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreu- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen),
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- oder Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG),
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Bei Abweichungen und Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile im obigen Absatz in der dort genannten Reihenfolge.

3.3 Sorgfaltspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen nach Maßgabe der gesetzlichen und sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere der zuvor genannten Vertragsgrundlagen auszuführen.

Der Auftragnehmer hat ferner die für seine Tätigkeit erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse bzw. Zustimmungen rechtzeitig einzuholen und aufrechtzuerhalten.

Der Auftragnehmer hat die notwendigen Entscheidungen zur Erfüllung seiner Aufgaben in eigener Verantwortung zu treffen und die hierzu notwendigen Maßnahmen unter Beachtung der in den Verdingungsunterlagen genannten Grundlagen durchzuführen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere für den stets einwandfreien, verkehrssicheren Zustand der Abfuhrfahrzeuge, die technische Verfügbarkeit der Anlagen und Maschinen sowie für die Unfallvorsorge zu sorgen.

3.4 Durchführung der Abfuhr

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Restmüll, die Schadstoffe, den Sperrmüll, den Elektro(nik-) und Metallschrott, die Kühlgeräte, das Altpapier, die Bioabfälle und die Weihnachtsbäume im Sinne der jeweils geltenden Abfallsatzung der Gemeinde Schermbeck werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr abzuholen. Den Abfuhrhythmus regelt jeweils die aktuelle Satzung. Die Zeiten werden im Abfallkalender bekannt gegeben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, regelmäßig die an den Grundstücken bereitgestellten Abfälle abzuholen und diese zu den vom Auftraggeber zu bestimmenden Entsorgungsanlagen zu transportieren und dort nach den Weisungen der dort Beauftragten ordnungsgemäß ab- bzw. umzuladen.

Die 1.100-l, 2.500-l und 5.000-l Abfallbehälter sind vom Auftragnehmer vom Grundstück zur öffentlichen Straße zu ziehen und zurückzusetzen.

Bei Ausfällen hat der Auftragnehmer unverzüglich für Ersatzgestaltung zu sorgen. Erforderliche Schutzausrüstungen sind vom Auftragnehmer zu stellen.

3.5 Abfuhrgebiete, Abfuhrplan, Logistik

Zur Durchführung der Abfallabfuhr erstellt der Auftragnehmer jährlich einen Sammel- und Tourenplan für das nachfolgende Jahr, der Grundlage für die Abholung der Abfälle und Wertstoffe geltenden Entsorgungsbezirke ist. Dieser ist dem Auftraggeber spätestens bis zum 15.08. eines jeden Jahres mitzuteilen. Die Sammlung soll grundsätzlich bei dem jeweiligen Gebührenpflichtigen an gleichen Wochentagen erfolgen.

Hiervon abweichend hat die Abholung der Abfälle und Wertstoffe für die Abfuhrbezirke und Abfuhrtage für das erste Vertragsjahr (2027) in der gleichen Terminsystematik wie im Jahr 2026 zu erfolgen, da die (Druck-)Vorbereitungen für den Abfallkalender 2027 bereits weitestgehend abgeschlossen sind und an die Abfuhrtermine gekoppelte Arbeitsschritte bereits tlw. Beauftragt worden sind. Auf den mit Ausschreibung bereitgestellten Abfallkalender 2026 wird verwiesen.

Bei der Abfuhr von Sperrmüll, Metall- und Elektronikschrott sowie Kühlgeräten sind nach Absprache mit der Caritas Standort Schermbeck folgende Grundstücke bei jeder Abfuhr anzufahren:

- Gemeindliches Übergangsheim „Alte Poststraße 99“
- Gemeindliches Übergangsheim „Schulweg 4“
- Gemeindliches Übergangsheim „Erler Straße 3-5“
- Gemeindliches Übergangsheim „Kirchstraße 11“
- Gemeindliches Übergangsheim „Tiefer Weg 3“

Der Auftragnehmer sorgt durch den Einsatz von für die Straßen- und Wegeverhältnisse in der Gemeinde Schermbeck geeigneten Fahrzeugen für die ordnungsgemäße Abfallabfuhr der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Er verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen auch bei schwierigen Bedingungen, wie Schnee, Glatteis u.a. zu gewährleisten.

Sind Straßenteile oder Straßenzüge in einzelnen Gemeindeteilen aus zwingenden Gründen (z. B. Straßensperrungen, Baustellen usw.) vorübergehend mit dem Abfuhrfahrzeug nicht befahrbar, so sorgt der Auftraggeber dafür, dass die Behälter der betroffenen Anschlussnehmer an eine durch das Fahrzeug erreichbare Stelle gebracht werden. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber über ihm bekannt gewordene Behinderungen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abfallbehälter, deren Inhalt den Bestimmungen der Abfallsatzung nicht entsprechen oder überfüllte Abfallbehälter unentleert zu lassen. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass Altpapier- und Bioabfallbehälter mit einem hohen Störstoffanteil nicht geleert werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dann umgehend die Adressen und die Gründe mitzuteilen. Auch eine missbräuchliche Benutzung der Sperrmüll- bzw. Elektro(nik)-, Metallschrott- oder Kühlgeräteabfuhr ist dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei durch ihn schuldhaft nicht ausgeführter Entsorgung (auch teilentleerte Behälter) die entsprechende Leistung kostenlos unmittelbar nachträglich zu erbringen (Nachfahren). Bei nicht schuldhaft nicht ausgeführter Entsorgung ist die Leistung nach Anforderung des Auftraggebers nachträglich zu erbringen. Hierfür ggf. zusätzlich entstehende Kosten sind nachzuweisen.

3.6 Weitere Voraussetzungen zur Sicherstellung der Entsorgung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, die erforderlichen Spezialfahrzeuge und Geräte, das für die Abfuhr erforderliche Personal und die übrige Verwaltung zu stellen. Die Ausstattung hat den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen und es sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um bei der Abfuhr mögliche Lärm- und Geruchsbelästigungen sowie Verschmutzungen der öffentlichen Straßen und Wege zu vermeiden.

Schriftverkehr und Rechnungstellung erfolgen in deutscher Sprache. Ansprechpartner für die Bürger/innen und den Auftraggeber (für Behälterverwaltung, Anmeldungen etc.) sowie die Besatzung der Entsorgungsfahrzeuge müssen deutschsprachig sein.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Bediensteten wie folgt anzuweisen:

- Die zur Entleerung an dem in der Satzung vorgeschriebenen Ort bereitgestellten Abfallbehälter sind abzuholen und entleert in geschlossenem Zustand dorthin zurückzustellen. Eine ordnungsgemäße Nutzung des öffentlichen Straßenraumes muss gewährleistet sein.
- Bei der Entleerung der Abfallbehälter sind Straßenverschmutzungen zu vermeiden und vom Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen.
- Die Abfallbehälter sind vollständig zu entleeren. Ist dies aufgrund festgefrorener Tonneninhalte nicht möglich, sind diese beim nächsten Abfuhrtermin in neutralen Abfallsäcken kostenlos ebenfalls zu entsorgen.
- Es sind nur satzungsgemäß zugelassene Behälter zu entleeren. Die satzungsgemäßen Restmüllbehälter sind durch Gebührenmarken gekennzeichnet. Abfälle, die nicht in satzungsgemäßen Behältern bereitgestellt werden, oder ihrer Art nach keine Abfälle im Sinne der Satzung darstellen, sind nicht einzusammeln. Die gleiche Verpflichtung gilt für Abfallsäcke sinngemäß.

3.7 Abfallkalender, weitere Bekanntmachung

Für die Erstellung des Abfallkalenders legt der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber rechtzeitig - bis spätestens 31.08. eines jeden Jahres - die erforderlichen Abfuhrtermine, Abfuhrdaten etc. für das Folgejahr fest. Der Abfallkalender wird jährlich aktualisiert.

Für das erste Vertragsjahr (2027) legt der Auftraggeber die Abfuhrtermine, Abfuhrdaten etc. fest (siehe Ziff. 3.5).

Die Erstellung und Verteilung des Abfallkalenders erfolgt durch den Auftraggeber.

Soweit Bekanntmachungen (Pressemitteilungen, Veröffentlichungen) aus diesem Vertrag an die Benutzer der Abfallabfuhr notwendig sind, erfolgen diese durch den Auftraggeber.

3.8 Überwachungen und Anordnungen und Datenschutz

Der Auftraggeber ist berechtigt, durch seine Beauftragten die dem Auftragnehmer übertragenen Arbeiten zu überwachen und ggf. notwendige Anordnungen zu treffen. Werden die Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese dem Auftragnehmer alsbald schriftlich bekannt zu geben.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen aus Datenschutzgesetz NRW, Bundesdatenschutzgesetz sowie Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten. Die Vertragsparteien haben diese Verpflichtungen allen von ihnen mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Sie verpflichten sich, auf Verlangen der jeweils anderen Partei deren Datenschutzbeauftragten gegenüber der Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.

3.9 Behältergestellungen

Gestellung, Verteilung, Austausch, Wartung, Erneuerung, Reparatur und Änderungsdienste der Behälter obliegt dem Auftragnehmer.

Neben dem Einsatz neuer Abfallbehälter ist auch der Einsatz bereits benutzter Abfallbehälter zugelassen, sofern sie optisch und technisch (insb. dicht und voll gebrauchsfähig) im einwandfreien Zustand sind und ihre Verwendung hygienisch unbedenklich ist. Die Müllbehälter bis einschl. 240 Liter Füllvolumen müssen mit zwei Rollen am Behälterboden, die größeren Gefäße mit vier Rollen am Behälterboden ausgestattet sein.

Der Änderungsdienst für die Behälter wird dem Auftragnehmer von der Gemeinde Schermbeck nach Bedarf mitgeteilt. Der Auftragnehmer hat diesen Änderungsdienst unverzüglich (1 x wöchentlich) auszuführen. Die Gemeinde erhält nach Auslieferung, Tausch oder Einziehung von Abfallgefäßen unverzüglich hierüber eine Bestätigung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die

- a) Behälterdaten und Angaben zur Behälterverwaltung in Abstimmung mit dem Auftraggeber mit einem kompatiblen EDV-Software (Waste Watcher) zu erfassen. Die Kompatibilität mit der EDV des Kommunalen Rechenzentrums (KRZN) in Kamp-Lintfort und dem Auftraggeber ist sicherzustellen und muss dem Auftraggeber vor Vertragsschluss nachgewiesen werden.
- b) den aktuellen Behälterbestand (Restmülltonnen, Biotonnen und Papiertonnen) monatlich dem Auftraggeber mitzuteilen,
- c) die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zerstörte oder entwendete Behälter kostenlos unverzüglich zu ersetzen, beschädigte Behälter kostenlos zu reparieren und in einem optisch und technisch einwandfreien Zustand zu erhalten. Bei mutwilliger Beschädigung oder bei Entwendung sowie bei unsachgemäßer Befüllung ist der Auftragnehmer berechtigt, Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger geltend zu machen. Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde sind ausgeschlossen.

Der Auftraggeber kann bis zu 6 Monate vor Laufzeitende des Vertrages dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich erklären, dass er die gemieteten Abfallbehälter nach Ende der Vertragslaufzeit erwerben will. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Behälter zu erwerben. Der Auftragnehmer hat die Behälter dann höchstens zum Sachzeitwert zu veräußern. Falls 3 Monate vor Ende des Vertrages keine Einigung über den Kaufpreis erzielt wurde, wird der Wert von einem Sachverständigen, den der Auftraggeber bestimmt, festgelegt. Die Kosten trägt die Partei, dessen bis dahin angebotener bzw. akzeptierter Preis am weitesten vom ermittelten Sachzeitwert entfernt ist.

3.10 Anlieferstellen

Die gesammelten Abfälle sind bis auf weiteres an den in der Leistungsbeschreibung vom Auftraggeber benannten Anlieferungsstellen anzuliefern.

An den vom Auftraggeber vorgegebenen Anlieferstellen wird jeweils eine Verwiegung der Abfälle durchgeführt. Diese Eingangswiegung ist maßgebend für die tonnagebezogene Abrechnung der Leistungen.

Änderungen der Standorte, der Anzahl sowie Einschränkungen der Öffnungszeiten der Anlieferstellen gibt der Auftraggeber rechtzeitig vor Wirksamwerden dem Auftragnehmer bekannt. Soweit eine kurzfristige Änderung notwendig wird, wird im Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Lösung vereinbart. Entgeltanpassungen aus diesen Gründen bestimmen sich nach Ziff. 3.9 i.V.m. Ziff. 3.14, soweit Abs. 4 dieser Ziff. eine Entgeltanpassung nicht ausschließt.

Ein Standort, der künftig weiter entfernt ist als ein angenommener Radius von 43 Kilometer Luftlinie (einfache Entfernung) zu der jeweiligen in obigen Absatz benannten Anlieferstelle, berechtigt die Vertragspartner zur Geltendmachung ggf. entstehender zusätzlicher Transportkosten entsprechend den Regelungen zur Entgeltanpassung. Ein entsprechender Standort innerhalb eines Radius von 43 Kilometern Luftlinie (einfache Entfernung) zu der jeweiligen in obigen Absatz benannten Anlieferstelle berechtigt somit nicht zur Entgeltanpassung aufgrund veränderter Transportkosten.

3.11 Vergütung/Vergütungsanpassung

Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer die Entsorgungsleistungen entsprechend den Angaben im Preisblatt.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss eine ordnungsgemäße Kalkulation unter Benennung der Einzelkosten der Teilleistungen, der Kosten für Fremdleistungen, Sondereinzelkosten, allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn (Urkalkulation) in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben. Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung zur Übergabe einer entsprechenden Kalkulation nicht nach und ergeben sich hierdurch Unsicherheiten bei der Neufestsetzung von Preisen für geänderte oder zusätzliche Leistungen, kann der Auftraggeber den neuen Preis nach § 315 BGB festsetzen. Die dem Auftraggeber über die Kalkulation zugänglich gemachten Preise sind streng vertraulich zu behandeln.

Der Auftragnehmer hat bei der Kalkulation seiner Entgelte im Fall der Nutzung von Straßen die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen bzw. zu diesem Zeitpunkt bekannten Gebührensätze gem. Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) berücksichtigt.

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Erstmals zum 01.01.2029 und zu jedem 01.01 der Folgejahre können die vereinbarten Entgelte gem. der nachstehenden Entgeltanpassungsformel auf schriftlichen Antrag einer der Parteien angepasst werden, sofern die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind.

Die Preisanpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$Pr_{(aktuell+1)} = Pr_{(2026/Basis)} \left[0,1 \frac{Dis_{(aktuell-1)}}{Dis_{(2026/Basis)}} + 0,4 \frac{Per_{(aktuell-1)}}{Per_{(2026/Basis)}} + 0,1 \frac{Kfz_{(aktuell-1)}}{Kfz_{(2026/Basis)}} + 0,4 \right]$$

aktuell Kalenderjahr, in dem das Preisanpassungsbegehren gestellt wird (nachfolgend „aktuelles Kalenderjahr“).

$Pr_{(aktuell+1)}$ Preis für das Kalenderjahr, das auf das aktuelle Kalenderjahr folgt.

$Pr_{(2026/Basis)}$ Angebotspreis, der im Rahmen der Ausschreibung 2026 abgegeben wurde.

$Per_{(2024/Basis)}$ Mittelwert der Quartale 3 und 4 des Jahres 2025 und der Quar-

tale 1 und 2 des Jahres 2026 des Arbeitskostenindex. Maßgeblich ist der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichte „Arbeitskostenindex (Code 62421), Arbeitskostenindizes: Deutschland, Quartale, Wirtschaftsbereiche, Original- und bereinigte Daten; WZo8-E Wasserversorg., Entsorg., Beseitig. v. Umweltverschm.“, Index der Arbeitskosten je geleistete Stunde bezogen auf den Mittelwert der Quartalswerte.

Per_(aktuell-1)

Mittelwert der Quartale 3 und 4 des dem aktuellen Kalenderjahr vorvorausgehenden Jahres und der Quartale 1 und 2 des aktuellen Kalenderjahres des Arbeitskostenindex. Maßgeblich ist der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichte „Arbeitskostenindex (Code 62421), Arbeitskostenindizes: Deutschland, Quartale, Wirtschaftsbereiche, Original- und bereinigte Daten; WZo8-E Wasserversorg., Entsorg., Beseitig. v. Umweltverschm.“, Index der Arbeitskosten je geleistete Stunde bezogen auf den Mittelwert der Quartalswerte.

Die_(2024/Basis)

Mittelwert der Monate 07 bis 12 des Jahres 2025 und der Monate 01 bis 06 des Jahres 2026 des Index für Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher. Maßgeblich ist der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichte „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis; GP2009 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbl. Produkte; GP09-1920260052 Dieselkraftstoff. Abgabe an Großverbraucher.

Die_(aktuell-1)

Mittelwert der Monate 07 bis 12 des dem aktuellen Kalenderjahr vorvorausgehenden Jahres und der Monate 01 bis 06 des aktuellen Kalenderjahres des Index für Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher. Maßgeblich ist der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichte „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis; GP2009 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbl. Produkte; GP09-1920260052 Dieselkraftstoff. Abgabe an Großverbraucher.

Kfz_(2024/Basis)

Mittelwert der Monate 07 bis 12 des Jahres 2025 und der Monate 01 bis 06 des Jahres 2026 des Index für Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung. Maßgeblich ist der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichte „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis; GP2009 (2-6-Steller): Gewerbliche Produkte; GP09-291041 Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung.

Kfz_(aktuell-1)

Mittelwert der Quartale 3 und 4 des dem aktuellen Kalenderjahr vorvorausgehenden Jahres und der Quartale 1 und 2 des aktuellen Kalenderjahres des Index für Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung. Maßgeblich ist der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichte „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis; GP2009 (2-6-Steller): Gewerbliche Produkte; GP09-291041 Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung.

Der Antrag auf Anpassung muss bis spätestens 15.11. des jeweiligen Jahres gestellt sein, damit die Anpassung zum 01.01. des Folgejahres erfolgt. Die Partei, die eine Anpassung beantragt, hat mit

dem schriftlichen Antrag auf Anpassung darzulegen, dass und in welcher Höhe eine Anpassung berechtigt ist.

Eine Entgeltanpassung kann nur verlangt werden, soweit die Änderung seit der letzten Anpassung bzw. vor der ersten Anpassung (seit Vertragsschluss) ohne Aufrundung > 3 % beträgt.

Bei der Ermittlung der neuen Einzelentgelte anhand der Entgeltanpassungsformel gelten die kaufmännischen Rundungsregeln. Die neuen Einzelentgelte sind cent-genau (auf zwei Nachkommastellen) zu ermitteln.

Der Auftraggeber geht davon aus, dass die Entgeltanpassungsformel genehmigungsfrei ist.

Sollten nach Vertragsabschluss Gesetze, Verordnungen oder ähnlich bindende Regelwerke eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, welche die Leistungen dieses Vertrages zum Gegenstand haben, so ändern sich die festgelegten Entgelte auf Anforderung eines Vertragspartners ab dem Wirksamwerden einer der vorbezeichneten Maßnahmen in dem Umfang, wie sich diese Maßnahmen auf Leistungen des Auftraggebers nach diesem Vertrag auswirken. Ausgenommen sind Steuern von Einkommen und Ertrag, wie z.B. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbeertragssteuer, sowie die Straßenmaut. Die Darlegungslast trägt die Partei, die eine Anpassung beantragt.

Die Urkalkulation bildet die Kalkulationsbasis bei künftigen Leistungsänderungen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zu wahren.

3.12 Zahlungen/Rechnungslegung

Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung.

Abschlagszahlungen sind auf Antrag des Auftragnehmers in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages in monatlichen Zeitabständen zu gewähren.

Die Leistungen sind durch nachprüfbare Aufstellungen nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen müssen. Die einzelnen Anlieferungen sind durch Vorlage der Wiegescheine der entsprechenden Anlieferstelle i.S.d. Ziff. 3.10 nachzuweisen. Die Weigescheine sind der Abrechnung digital vorzulegen.

Abschlagszahlungen sind binnen eines Monats nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu leisten.

3.13 Haftung/Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer haftet für alle Personen- und Sachschäden, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen im Rahmen der Auftragserfüllung schuldhaft verursachen. Im Verhältnis zum Auftraggeber haftet der Auftragnehmer auch für eventuelle Subunternehmen stets als Gesamtschuldner. Die Haftung richtet sich im Übrigen, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Regelungen der VOL/B.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen hiermit durch Dritte gegen den Auftraggeber erhobenen Ansprüchen – gleich aus welchem Rechtsgrund – frei, wenn und soweit diese Ansprüche auf der Nicht- oder Schlechterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag gründen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer die Nicht- und Schlechterfüllung der Vertragspflichten nicht zu vertreten hat. Die Freistellung sowie die Haftung gegenüber dem Auftraggeber in Haftpflichtfällen umfassen auch Folgeschäden.

Der Auftragnehmer haftet nicht für höhere Gewalt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrags die erforderliche Haftpflichtversicherung abzuschließen und dem Auftragnehmer auf Verlangen, unaufgefordert jedoch spätestens mit Leistungsbeginn, nachzuweisen. Diese muss eine Deckungssumme von mindestens 2,5 Millionen Euro je Schadensfall für Personenschäden und sonstige Schäden nachweisen.

3.14 Kündigung aus wichtigem Grund

Ein zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigender Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages für den Kündigenden unzumutbar machen. Ein Verschulden ist nicht erforderlich.

Wird die fristlose Kündigung auf ein pflichtwidriges Verhalten des anderen Vertragsteils gestützt, so muss der Kündigung in der Regel eine Abmahnung vorausgehen. Die Abmahnung ist nur dann entbehrlich, wenn sie keinen Erfolg verspricht oder das Vertrauensverhältnis schwerwiegend gestört ist, so dass eine sofortige Beendigung des Vertrages gerechtfertigt erscheint.

3.15 Leistungsstörungen

Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der Auftraggeber unbeschadet seiner übrigen gesetzlichen Ansprüche dem Auftragnehmer einmalig schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Kommt der Auftragnehmer innerhalb der vom Auftraggeber gemäß obigem Absatz gesetzten Frist seinen Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so hat er für jede angefangene Kalenderwoche der Nichterfüllung, nicht rechtzeitigen, nicht vollständigen oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % desjenigen Teils der Leistung zu zahlen, der nicht genutzt werden kann. Die Vertragsstrafen dürfen kumuliert pro Jahr einen Betrag von 5% der gesamten Vergütung des betreffenden Kalenderjahrs nicht überschreiten.

3.16 Änderungen des Leistungsumfanges

Bei Änderungen des Leistungsumfanges, soweit vergaberechtlich zulässig, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine Anpassung der Vergütungen auf der Grundlage der Urkalkulation nach den Grundsätzen des öffentlichen Preisrechts einvernehmlich festzulegen.

Die Urkalkulation ist dem Auftraggeber mit Auftragserteilung im verschlossenen Umschlag zu übergeben und darf vom Auftraggeber nur in Gegenwart des Auftragnehmers geöffnet werden.

3.17 Folgen der Vertragsbeendigung

Bei Beendigung des Vertrages gleich aus welchem Rechtsgrund hat der Auftragnehmer alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu unternehmen, damit dem Auftraggeber oder einem anderen Unternehmen der öffentlichen Abfallabfuhr die Übernahme des Betriebs in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird. Hierzu zählt insbesondere, dass die nicht mehr benötigten Behälter aus dem Vertragsgebiet abgezogen werden.

3.18 Loyalitätsklausel

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, im Rahmen des Vertrages vertrauensvoll und effektiv zusammenzuarbeiten und eventuelle Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen.

3.19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, bei Unwirksamkeit einer Bestimmung eine dieser möglichst gleichkommenden Regelung zu treffen, die dem Vertragszweck gerecht wird.

3.20 Schriftform/ Gerichtsstand

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich solche über die Gültigkeit) ist in erster Instanz ausschließlich das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3.21 Laufzeit

Vertragsbeginn ist der 01.01.2027. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 5 Jahre und endet mit Ablauf des 31.12.2031.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er durch den Auftraggeber mit einer Frist von drei Monaten vor Vertragsende schriftlich verlängert wird; er endet spätestens mit Ablauf des 31.12.2033.